

Mindestfördervoraussetzung

- Mindestbetriebsgröße 1 ha
- Aktiver Betriebsinhaber
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

GAP-Direktzahlungen 2023 - 2027

Förderelemente

Förderfähige Fläche

- lw. Fläche, die dem Betriebsinhaber zum Antragstermin zur Verfügung steht und eine hauptsächlich lw. Tätigkeit durchgeführt wird
- Landschaftselemente im unmittelbaren Zusammenhang
- zum Hanfanbau genutzte Flächen (Zertifiziertes Saatgut, THC-Gehalt 0,3 %)

Landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme und Flächen mit Paludikulturen

Baseline (Konditionalität)

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha (0,02 für die Gemeinden Lehe und Leipe)

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 155 €/ha*

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

geplanter Prämiensatz (absinkend):
Stufe 1: ca. 68 €/ha*
Stufe 2: ca. 41 €/ha*

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- maximal 120 Hektar
- maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung JES

Spezielle Fördervoraussetzung

- erstmalige Niederlassung in lw. Betrieb
- langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
- Jur. Person darf nur 1 mal JES beantragen

Hinweis:

Für JLW die vor 2023 JLWP beantragt und in Summe < 5 Jahre JLWP erhalten haben, können JES ab 2023 beantragen. Für diese gelten die ursprünglichen Voraussetzungen.

geplanter Prämiensatz (konstant): ca. 134 €/ha*

Regelung für Klima und Umwelt

Ökoregelungen

- freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
- 1. Bereitstellung von Flächen für Biodiversität
- Zusätzliche Brache

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen auf AL

Prämiensatz (konstant): 200,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen in DK

Prämiensatz (konstant): 200,00 €

- Altgrasstreifen auf DGL

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00 €	400,00 €	200,00 €

2. Vielfältige Kulturen - 60 €/ha

3. Beibehaltung Agroforst AL & DGL - 200 €/ha

4. Gesamtbetriebli. DGL-Extensivierung - 100€/ha

5. Extensivierung DGL mit 4 Kennarten - 240 €/ha

6. Verzicht auf chem.-synth. PSM - 150 o. 50 €/ha

7. Natura 2000 - 40 €/ha

Gekoppelte Einkommensstützung

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen

- mindestens 6 Tiere
- Zahlung für weibliche Tiere im Alter von mind. 10 Monate (Stichtag 01.01.)
- Haltezeitraum 15.05. bis 15.08.
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 34 €/Tier*

Gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- mindestens 3 Tiere
- weibliche Kühe mit min. eine Kalbung
- Haltezeitraum 15.05. bis 15.08.
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 77 €/Tier*

GAP-Direktzahlungen 2023 - 2027

Ökoregelungen

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- zusätzliche bis 6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung/Aussaart bis zum 31.03. (keine Reinsaat)
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung, Beweidung durch Schafe und Ziegen
- Ab 15.08. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder Wintererbsen
- Flächen nicht für die DGL-Werdung berücksichtigt

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- Mindestgröße 0,1 ha;
- Blühstreifen und Blühflächen bis max. 3 ha
- Mindestbreite 5 Meter
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Pflz. Gruppe A
 - b) mind. 5 Pflz. Gruppe A + 5 Pflz. Gruppe B
- Beantragung im Folgejahr ohne erneute Ansaat bei b) möglich
- Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung zulässig, wenn ÖR1b bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurde

c) Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

- Voraussetzung analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen:
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Mindestbreite bei Blühstreifen

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestgröße 0,1 ha
- Mindestanteil 1 % gesamten Dauergrünland, maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximalanteil je Fläche 20 %
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10 % & max. 30 % je Hauptkultur
- min. 10 % Leguminosenanteil
- gesamte Ackerland, wobei Brachen ausgenommen sind
- max. 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01.06. - 15.07. des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz (konstant): 60,00 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- auf Ackerland und Grünland mit positiv geprüften Nutzungskonzept
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- min. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand (Abstand zum Rand kann geringer als 20 Meter sein, wenn fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz (konstant): 200,00 €

ÖR 4 – gesamtbetriebliche GL-Extensivierung

- mittlerer Viehbesatz von durchschnittlich 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähiges GL im Antragsjahr
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflügen im Antragsjahr nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich (höhere Gewalt)
- Lämmer von Schafen und Ziegen sind im RGV mitumfasst

Prämiensatz (konstant): 110,00 €

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Nachweis von mindestens vier Kennarten / Kennartengruppen durch die vom Land vorgegebene Methode

Prämiensatz (absinkend): 240,00 €

ÖR 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM

- Ackerland und Dauerkulturen als Bezugsebene
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis zur Ernte auf der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08. *
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. - 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31.08.) **
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01.-15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, * Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen

Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, ** Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz (konstant):

Stufe 1: 150,00 €

Stufe 2: 50,00 €

ÖR 7 – Natura 2000

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz (konstant): 40,00 €